

Inhalt der Planänderung

Ziffer 5 der textlichen Festsetzungen erhält folgenden Wortlaut:

"Sichtblenden und Gartenwände sind an öffentlichen Verkehrswegen in einem Abstand von mindestens 1 m bis zu einer Höhe von 1,80 m und 6 m Einzellänge zulässig, nicht jedoch im Vorgartenbereich; die Wände sind intensiv zu begrünen. Vorgärten sind ..."

Die vorgeschriebene Materialwahl bei Sichtblenden wird damit aufgehoben.

Ergänzung siehe Seite 2 unten

Diese Planänderung wurde gemäß § 2 Abs. 1 Bundesbaugesetz (BBauG - Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976, BGBl. I S. 2256) durch Beschluß des Rates der Gemeinde am 08.07.1987 aufgestellt.

Herzebrock-Clarholz, den **30. SEP. 1987**

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:

M. Schumann

.....
Bürgermeister

H. P. ...

.....
Ratsmitglied

Da sich diese Planänderung auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 225 erstreckt, hat sie einschließlich Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (BauGB - Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986, BGBl. I. S. 2253) in der Zeit vom 12.10.1987 bis einschließlich 12.11.1987 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Herzebrock-Clarholz, den **13. NOV. 1987**

Der Gemeindedirektor

K. ...



Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat diese vereinfachte Planänderung
am **22. DEZ. 1987** als Satzung beschlossen.

Herzebrock-Clarholz, den **31. DEZ. 1987**

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:


Bürgermeister


Ratsmitglied

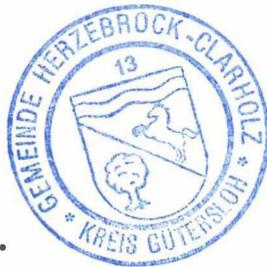
Die Änderung wurde gemäß § 12 BauGB am **19. JAN. 1988** ortsüblich bekannt-
gemacht.

Herzebrock-Clarholz, den **19. JAN. 1988**

Der Gemeindedirektor

In Vertretung:


.....



Ergänzung zum Inhalt der Planänderung (Ratsbeschluß vom 22.12.1987):

Im Straßeneinmündungs- und Kreuzungsbereichen sind Sichtdreiecke mit einem Sichtfeld von 30 m und 3 m Schenkel von Sichtbehinderungen ab 70 cm freizuhalten.